

# ZH\_OBERGERICHT RT220111 vom 24. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT220111](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220111)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT220111 du 24 août 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RT220111 del 24 agosto 2022

## Erwägungen

### E. 1

Mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 11. Juni 2021 wurde die Ehe der Parteien geschieden. In der gerichtlich genehmigten Vereinbarung der Parteien über die Scheidungsfolgen vom 13. April 2021 bzw. 11. Juni 2021 hat sich der Beklagte und Beschwerdeführer (damals Gesuchsteller, nachfolgend: Beklagter) verpflichtet, der Klägerin und Beschwerdegegnerin (damals Gesuchstellerin, nachfolgend: Klägerin) in Abgeltung sämtlicher güter-, unterhalts- und vorsorgerechtlicher Ansprüche sowie um ihr den Übergang in die Umsetzung ihrer vor und während der Ehedauer vorbereiteten unternehmerischen Tätigkeit zu ermöglichen eine pauschale Abgeltung von Fr. 900'000.– zu bezahlen, wobei Fr. 700'000.– hiervon innert 10 Tagen nach Rechtskraft der Ehescheidung sowie Fr. 200'000.– bis zum 30. September 2021 zu leisten waren (Urk. 4, Dispositiv- Ziffer 2.II.3.14).

### E. 2

Eventualiter sei das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### E. 3

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWSt) zu Lasten der Gesuchstellerin/Beschwerdegegnerin."

- 3 -

### E. 3.2

In prozessualer Hinsicht stellte der Beklagte sodann ein Gesuch um (super- provisorische) Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Urk. 33 S. 2), welches mit Verfügung vom 15. Juni 2022 abgewiesen wurde (Urk. 38). Der vom Beklagten einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– ging fristgerecht bei der Obergerichtskasse ein (Urk. 38 und Urk. 40).

### E. 4

Neben den Einwendungen gegen die Forderung nach Art. 81 SchKG kann vorweg auch der Rechtsöffnungstitel als solcher bestritten und beispielsweise geltend gemacht werden, das Urteil sei gefälscht, nichtig oder nicht rechtskräftig, weshalb gar kein definitiver Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 Abs. 1 SchKG vorliege (BGE 137 III 87 E. 3). Die Nichtigkeit eines Entscheids ist von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGE 138 II 501 E. 3.1 m.w.H.). Die Nichtigkeit kann auch erst im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden (BGE 136 II 415 E. 1.2 m.w.H.; zum Ganzen BGer 2C\_252/2018 vom 27. April 2018, E. 3.2). Eine Nichtigkeit besteht nur dann, wenn der Mangel besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht

ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Inhaltliche Mängel einer Verfügung oder eines Entscheides führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit (BGE 138 II 501 E. 3.1; BGE 136 III 571 E. 6.2.; BGer 4A\_646/2020 v. 12. April 2021 E. 3.3.2 m.w.H.). 5.1. Der Beklagte bringt keine Sachumstände vor, die auf eine Nichtigkeit im Sinne der Lehre und Rechtsprechung schliessen lassen würden. Gemäss Art. 29 f. OR ist ein Vertrag, der unter dem Einfluss von Furchterregung abgeschlossen wurde, für den Bedrohten nicht nichtig, sondern kann sich dieser innert Jahresfrist auf die Unverbindlichkeit des Vertrags berufen (Art. 31 OR). Damit ist gleichzeitig gesagt, dass auch aufgrund der behaupteten Erpressung im Sinne von Art. 156 StGB durch die Klägerin, welche in strafrechtlicher Hinsicht der Furchterregung entspricht, keine Nichtigkeit gegeben sein kann, zumal andernfalls das bewusst von Art. 20 OR abweichende Konzept weitgehend obsolet würde (BGE 134 III 52 E. 1.3.3 m.w.H.). Mängel dieser Art führen damit lediglich zur Anfechtbarkeit des die Vereinbarung genehmigenden Entscheids (insbesondere genügt aufgrund des

- 8 - Charakters als gerichtlich genehmigter Vergleich auch eine blosser Parteierklärung i.S.v. Art. 31 OR nicht, vgl. BSK SchKG-Staehelin, Art. 80 N 25). So kann mittels Berufung geltend gemacht werden, dass der genehmigten Vereinbarung ein Willensmangel zugrunde liege, sie gegen zwingendes Recht verstosse oder offensichtlich unangemessen sei (BSK ZPO-Bähler, Art. 289 N 3; ZK ZPO-Sutter-Somm/Gut, Art. 279 N 26; ZK ZPO-Fankhauser, Art. 289 N 7). Die rechtskräftig genehmigte Vereinbarung kann sodann bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen mittels Revision angefochten werden, wobei vorliegend wohl die Berufung auf die Unwirksamkeit des gerichtlichen Vergleichs im Vordergrund stünde (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO; ZK ZPO-Fankhauser, Art. 289 N 9). Es wäre dem Beklagten damit offen gestanden, die gerichtlich genehmigte Scheidungskonvention anzufechten, was er unbestrittenermassen nicht getan hat (Urk. 33 S. 6 f.). Subjektive Beweggründe, welche ihn am Beschreiten des Rechtsmittelwegs gehindert haben, sind irrelevant und vermögen insbesondere keine Unbilligkeit der Vollstreckung des rechtskräftigen Entscheids zu begründen. 5.2. Soweit der Beklagte die Nichtigkeit auf die Höhe der vereinbarten Abgeltungszahlung und die Motivation der Nutzung von ihm drohenden Nachteilen zurückführen will, ist ihm ebenfalls nicht zu folgen. So trifft zwar zu, dass das Bundesgericht im Zusammenhang mit einer vereinbarten Entschädigung für den Rückzug eines Rechtsmittels im Bauverfahren eine Entschädigung, die gänzlich ausserhalb dessen stand, was vernünftigerweise noch als Entschädigung nachbarrechtlicher Inkonvenienzen betrachtet werden konnte, im Rahmen einer Erpressung als sittenwidrig qualifizierte (BGer 6P/5/2206 und 6S.8/2006 vom 12. Juni 2006, E. 7.2). Der Sittenwidrigkeit lag jedoch der Umstand zu Grunde, dass die Verzögerung von Bauvorhaben durch administrative und gerichtliche Verfahren zu einer erheblichen Schädigung der Bauherrschaft führen kann, und es dem Beschwerdeführer ganz überwiegend darum ging, aus dem drohenden Verzögerungsschaden Profit zu ziehen (BGer 6P/5/2206 und 6S.8/2006 vom 12. Juni 2006, E. 7.3). Dieser Fall unterscheidet sich damit massgeblich vom Sacherhalt, welchen der Beklagte vorträgt. Der Beklagte verortet den ernstlichen Nachteil im Aufschub der Scheidung um zwei Jahre. Diese "Wartefrist" ist jedoch gesetzlich vorgesehen (vgl. Art. 114 ZGB), womit sie als solche nicht als ernstli-

- 9 - cher Nachteil qualifiziert werden kann. Ein aus dem drohenden Aufschub der Scheidung resultierender objektiv messbarer erheblicher Schaden ist sodann we-

ersichtlich noch dargetan. Vor diesem Hintergrund kann nicht gesagt werden, dass der drohende Aufschub der Scheidung nach einem objektiven Massstab geeignet wäre, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine freie Willensbildung und -betätigung zu beschränken (BGE 122 IV 322 E. a; BGE 120 IV 17 E. 2a/aa je m.w.H). Im Übrigen fehlt es auch an konkreten Behauptungen und Beweisen, welche es zuliessen, den Pauschalbetrag von Fr. 900'000.– bzw. der verbleibenden Fr. 200'000.– auf eine sittenwidrige (und damit über den Übervorteilungsstatbestand von Art. 21 OR hinausgehende) Wertdisparität zu überprüfen. Wie eingangs dargelegt, verpflichtete sich der Beklagte den Pauschalbetrag von Fr. 900'000.– nicht nur im Hinblick auf den Aufbau der Selbständigkeit der Klägerin zu bezahlen, sondern auch in Abgeltung sämtlicher unterhalts-, vorsorge- und güterrechtlicher Ansprüche. Entsprechend bedurfte es einer umfassenden Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Parteien bzw. einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung, um ein sittenwidriges Missverhältnis überhaupt feststellen zu können. Hinzukommt, dass es sich dabei – bis auf die berufliche Vorsorge – um Ansprüche handelt, die der Dispositionsmaxime unterliegen, womit im Lichte der Privatautonomie ein grosser Spielraum einhergeht. Von einem offensichtlichen oder leicht erkennbaren Mangel kann in diesem Zusammenhang keine Rede sein. Allein die Behauptung des Beklagten, dass es nach 18-monatiger Ehe, keinen Kindern und durch die Ehe nur abnehmendes Vermögen ohnehin kaum etwas zu teilen oder an Unterhaltsforderungen gegeben habe, ist klarerweise nicht ausreichend. Ebenso wenig lässt der Hinweis der Klägerin, dass es nicht darum gehe, was ihr aus Ehe recht zustehe (vgl. Urk. 16/10), ohne weiteres auf ein sittenwidriges Missverhältnis hinzuweisen, zumal es gerade zum Wesen des Vergleichs gehört, dass die Parteien zu Gunsten einer raschen Prozessorledigung (an welcher in dem Fall überwiegend der Beklagte ein Interesse hatte) auf die vollständige Klärung ihrer Ansprüche zu verzichten. Lediglich der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle abschliessend darauf hingewiesen, dass es auch nicht Sache der Rechtsmittelinstanz ist, in der vom Beklagten in ihrer Gesamtheit wiederholten vorinstanzlichen Sachverhalts-

- 10 - darstellung (vgl. Urk. 33 S. 8-19) nach möglicherweise relevanten Stellen zu suchen (vgl. vorstehend E. II.1.).

## **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.